

Josef Foschepoth

Verfassungswidrig!

Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg

ausgezeichnet mit
dem Richard-Schmid-Preis
2018





Josef Foschepoth

Verfassungswidrig!

Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg

Mit 37 Abbildungen, 14 Grafiken und 1 Tabelle

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

2., aktualisierte Auflage, 2021

© 2017, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Polizeibeamte räumen nach Bestätigung des KPD-Verbots am 17.08.1956 das Büro der KPD-Landesleitung in Hamburg (© Süddeutsche Zeitung Photo)

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de
EPUB-Produktion: Lumina Datametics, Griesheim

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-99481-9

Inhalt

Einleitung

War das KPD-Verbot verfassungswidrig?

1 Die KPD

Kommunistische Milieupartei und SED-gesteuerte Kaderpartei

2 Die Radikalisierung

Nationale Politik, Nationale Front und Nationales Programm

3 Die Kriminalisierung

Strafrechtliche Verfolgung politischer Gesinnung

4 Die Verbotsdebatte

Kein Verbot der SRP ohne ein Verbot der KPD

5 Die Karlsruher Verhältnisse

Prozessverzögerung und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht

6 Die belastete Vergangenheit

Warum der erste Präsident des Bundesverfassungsgerichts den KPD-Prozess nicht wollte

7 Die Geheimabsprachen

Aufhebung der Gewaltenteilung zwischen
Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht

8 **Der Staatsprozess**

Rechtsstaatliches oder politisches Verfahren?

9 **Die verweigerte Amnestie**

Initiativen zur Freilassung politischer Häftlinge in der
DDR und in der Bundesrepublik

10 **Die deutsch-deutsche Verständigung**

Beibehaltung des KPD-Verbots und Gründung der
Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)

11 **Schlussbetrachtung**

Kalter Bürgerkrieg im Kalten Krieg

12 **Die Quellen-Dokumentation**

Neue historische Dokumente zum KPD-Prozess

A. Druck und Einwirkung der Bundesregierung auf das
Bundesverfassungsgericht

B. Geheime Beratungen und Absprachen zwischen
Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht

C. Die geheime Vernehmung des Zeugen Jost durch
Bundesverfassungsrichter Stein

Nachwort

Abkürzungen

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bildnachweis

Personenregister

Einleitung

War das KPD-Verbot verfassungswidrig?

Kaum eine geschichtspolitische Deutung der Geschichte der Bundesrepublik ist so tief im kollektiven Bewusstsein der Deutschen verankert wie die These von einer »antitotalitären Äquidistanz«¹ der als »wehrhafte Demokratie« bezeichneten Bundesrepublik. Wie die Weimarer Republik von ihren Rändern her und nicht etwa aus der Mitte der Gesellschaft heraus zerstört worden sei, so die Annahme, wurde auch die Bonner Republik immer wieder von ihren extremistischen Parteien am Rande herausgefordert und bedroht. Rechts gleich Links und in der Mitte die wehrhafte Demokratie, genauer der wehrhafte Staat. So schlicht wie das Modell sind Politik und Geschichte allerdings nicht. Wer war die Mitte? Wo waren die Millionen ehemaliger Nationalsozialisten geblieben? An den Rändern oder in der Mitte der Gesellschaft der jungen Bundesrepublik Deutschland? Waren sie Betroffene oder Nutznießer der antitotalitären Distanzierung?

Kein Geringerer hat den Mythos von der gleichen Distanzierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber rechtem wie linkem Extremismus so geprägt wie der erste Bundeskanzler Konrad Adenauer. Bereits in seiner ersten Regierungserklärung machte er am 20. September 1949 im Deutschen Bundestag deutlich, wie eng die Integration der

ehemaligen Nationalsozialisten in die deutsche Gesellschaft mit einer antitotalitären Ausrichtung des neuen Staats verbunden war: »Wenn die Bundesregierung so entschlossen ist, dort, wo es ihr vertretbar erscheint, Vergangenes vergangen sein zu lassen, in der Überzeugung, dass viele für subjektiv nicht schwerwiegende Schuld gebüßt haben, so ist sie andererseits doch unbedingt entschlossen, aus der Vergangenheit die nötigen Lehren gegenüber allen diejenigen zu ziehen, die an der Existenz unseres Staates rütteln, (Bravo! und Sehr gut!) mögen sie nun zum Rechtsradikalismus oder zum Linksradikalismus zu rechnen sein.«²

Auf die versprochene Entlastung der Mehrheit folgte die Drohung an die Parteien am rechten und linken Rand, dass sie mit harten Konsequenzen zu rechnen hätten, wenn sie es nicht unterließen, weiterhin die Existenz der jungen Republik in Frage zu stellen. Mit diesem Modell ließ sich auf alle Seiten Druck ausüben und die Rangfolge der Gefahren nach Belieben ändern. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit betonten Adenauer und seine Mitstreiter immer wieder, dass die rechte Gefahr überschätzt, die linke Gefahr hingegen unterschätzt werde.³ So konnte die eine Gefahr mit Blick auf die andere Gefahr minimiert bzw. maximiert werden. Wer der neue Hauptfeind war, stand für Adenauer schon im Frühjahr 1946 fest, der Kommunismus: »Die Gefahr ist groß. Asien steht an der Elbe.«⁴

Rassistische Prägungen eines nationalistisch übersteigerten Antibolschewismus hatten die deutsche Allmachtsphantasie beflügelt, den Kommunismus durch einen Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion ausrotten zu wollen. Die sich aus dem Scheitern eines derart übersteigerten nationalistischen Wahns ergebenden traumatischen Erfahrungen der Deutschen bildeten die politische Legitimation für die Gründung eines

antikommunistischen Weststaats in Deutschland. Nicht eine »antitotalitäre Äquidistanz« zu Nationalsozialismus und Kommunismus, sondern ein Gemisch aus altem und neuem antikommunistischen Nationalismus wurde das politisch-ideologische Fundament eines wehrhaften westdeutschen Staats. So wollten bei einer Umfrage im Gründungsjahr der Bundesrepublik stolze 43 Prozent der Befragten lieber in einem nationalsozialistischen, zwei Prozent in einem kommunistischen Staat leben.⁵

Für die Bundesrepublik wurde der Kampf gegen den Kommunismus zum einigenden und sinnstiftenden Band für die bundesrepublikanische Gesellschaft. Die Grenzen, die nicht überschritten werden durften, wurden einerseits weit rechts außen gezogen, etwa gegen die, die sich offen zum Nationalsozialismus und zum »Führer« bekannten.⁶ Andererseits wurde die Grenze nach links bis weit in die Mitte der Gesellschaft vorgeschoben. Eine derart asymmetrische Äquidistanz ermöglichte es, die Arme zur Integration ehemaliger NSDAP-Mitglieder, NS-Eliten und NS-Täter weit zu öffnen. Integration der Nationalsozialisten und Ausgrenzung der Kommunisten bedingten einander. Wie ein Phönix aus der Asche konnte in dieser »antitotalitären« Konstellation die bürgerliche Mitte, die die NS-Diktatur aktiv mitgetragen hatte, zu neuen Ämtern aufsteigen. Ziel war es, wie Thomas Dehler (FDP) an einen Parteifreund schrieb, »das Bürgertum zu mobilisieren«⁷, gegen die Kommunisten und für das Projekt Adenauer, der Integration des Weststaats in den Westen.

Dehler, Bundesjustizminister und antikommunistischer Stratege im ersten Kabinett Adenauer, machte sich gleich an die Arbeit. Um nachhaltige Erfolge zu erzielen, sollte der Kampf gegen den Kommunismus nicht nur mit politischen, sondern auch und vor allem mit rechtlichen Mitteln geführt werden. Das Grundgesetz hatte bereits einige Freiheiten im Sinne eines wehrhaften Staats

eingeschränkt. Vereinigungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstießen, waren verboten.⁸ Grundrechte konnten verwirkt⁹, verfassungswidrige Parteien verboten werden.¹⁰ Die Wiedereinführung eines weit gefassten politischen Strafrechts mit deutlichen Anklängen an Regelungen der NS-Diktatur wurde rasch auf den Weg gebracht, ebenso das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), das die Vorschriften für Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit und für Parteiverbote regelte.

Die gern als »scharfe Schwerter des wehrhaften Staats« bezeichneten politischen Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sollten sich – historisch betrachtet – eher als stumpf erweisen. Nicht ein einziges Mal sprachen die Karlsruher Richter die Verwirkung eines Grundrechts aus. Von insgesamt sechs angestrebten Parteiverbotsverfahren, endeten nur die beiden ersten Verfahren gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) mit einem Verbot der Partei. Alle übrigen Versuche scheiterten. Über 40 Jahre nach den ersten Verbotsanträgen vergingen, ehe der Stadtstaat Hamburg 1993 zwei neue Verbotsanträge stellte, gegen die rechtsextreme Freiheitliche Arbeiterpartei (FAP) und gegen die Nationale Liste (NL). Die Anträge wurden bereits im Vorverfahren abgelehnt.¹¹

2003 wies das Bundesverfassungsgericht erneut einen Antrag auf Verbot einer rechtsextremen Partei, dieses Mal der NPD, zurück. Der Antrag war von mehreren Verfassungsorganen, von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gemeinsam gestellt worden. Die nachgewiesene Platzierung von V-Leuten des Bundesverfassungsschutzes auf der Führungsebene der Partei war, so die Richter, »ein nicht behebbares Verfahrenshindernis«¹². Ein weiteres, bislang letztes Mal musste sich das

Bundesverfassungsgericht erneut mit der NPD befassen. Am 17. Januar 2017 verkündete das Gericht die Entscheidung. Die Rechtspartei wurde zwar als verfassungswidrig eingestuft, der Antrag auf ein Verbot der Partei jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Es fehle »an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt«¹³.

Die Entscheidung von 2017 war von großer politischer und historischer Bedeutung. 60 Jahre nach dem KPD-Verbot stellte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, ein für alle Mal klar, dass ein Parteiverbot »kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot«, sondern ein »Organisationsverbot«¹⁴ sei. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit führe nicht automatisch zu einem Verbot der Partei. Wichtige Voraussetzung sei vielmehr der »Nachweis materieller Tathandlungen«, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet seien. Dieser Nachweis konnte von den Antragstellern nicht erbracht werden. Die Karlsruher Richter nutzten die Gelegenheit, um sich von einer anderslautenden Entscheidung des Gerichts gegen die KPD deutlich zu distanzieren. 1956 hatte das Bundesverfassungsgericht für Recht befunden, dass eine Partei auch dann verfassungswidrig sein und präventiv verboten werden könne, »wenn nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können«¹⁵.

Mit der Entscheidung vom 17. Januar 2017 reihte sich das Bundesverfassungsgericht, jetzt auch als Verfassungsorgan, in die Reihe der Kritiker aus den eigenen Reihen ein. Schon bei der Verkündung des Urteils hatte der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Josef Wintrich, auf die

politische Dimension derartiger Verfahren hingewiesen. Den Vorwurf eines politischen Verfahrens wies er jedoch zurück, obwohl er durchaus durchblicken ließ, dass von außen, von wem auch immer, starker Druck auf das Gericht ausgeübt worden sei. 1967 räumte Erwin Stein, Berichterstatter im Verfahren gegen die KPD, gegenüber einem führenden Kommunisten ein, das Bundesverfassungsgericht habe regelmäßige Kontakte zur Bundesregierung gehabt und ihr bis zum Schluss immer wieder angeboten, den Antrag zurückzuziehen.¹⁶ Verfassungsrichter Herbert Scholtissek, der ebenfalls am KPD-Verfahren mitgewirkt hatte, kritisierte im selben Jahr in einer Fernsehsendung, dass der Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD »gar nicht so schlüssig begründet gewesen sei und unter heutigen Verhältnissen keinerlei Aussicht mehr auf Erfolg hätte«¹⁷. Auch die Verfassungsrichter Konrad Zweigert und Martin Drath äußerten sich Ende der 1960er Jahre kritisch zu dem eigenen Urteil und beklagten eine fehlende Revisionsmöglichkeit für derartige Verfahren.¹⁸

Im Kreis der Kritiker und Kritikerinnen darf natürlich Jutta Limbach nicht fehlen. 1996 erklärte die damalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts aus Anlass des 40. Jahrestags des KPD-Verbots »dass sie nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die KPD nicht verbieten würde«¹⁹. Bei allem Respekt gegenüber der Präsidentin ist darauf hinzuweisen, dass in der Bundesrepublik 1956 keine anderen rechtsstaatlichen Prinzipien galten als 1996. Es lag also weniger an den rechtsstaatlichen Prinzipien als an deren Anwendung bzw. Nichtanwendung durch die Richter des 1. Senats im Verfahren gegen die KPD. Womit wir wieder bei der Verwerfung der Entscheidungsgründe für das KPD-Verbot von 1956 durch die höchstrichterliche Entscheidung vom 17. Januar 2017 wären. Danach kann

eine verfassungswidrige Partei nur verboten werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte von Gewicht gibt, die es möglich erscheinen lassen, dass das Handeln einer verfassungswidrigen Partei auch zum Erfolg führt. Dieses war weder bei der NPD 2017, noch bei der KPD 1956 der Fall. Ein präventives Verbot einer verfassungswidrigen Partei ist in einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat nicht möglich und daher rechts- bzw. verfassungswidrig, wenn – wie die Richter 1956 im Fall der KPD urteilten – »nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können«²⁰.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 macht einmal mehr deutlich, wie wichtig die Erforschung der rechtsstaatlichen Grundlagen wichtiger Prozesse der Vergangenheit, insbesondere des KPD-Prozesses ist. Wenn es keine rechtlichen Grundlagen für ein Verbot der KPD gab, stellt sich sogleich die Frage, was dann die tatsächlichen Gründe für ein Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht waren? Das KPD-Verbot war politisch gewollt. Auch wenn die KPD gar nicht in der Lage war, ihre verfassungswidrigen Ziele umzusetzen, wovon auch die damaligen Verfassungsrichter überzeugt waren, sollte sie verboten werden. Warum? Dies erklärte Staatssekretär Ritter von Lex, Leiter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung, in einer entlarvenden Sprache in seinem Schlussplädoyer vor dem höchsten Gericht folgendermaßen: Die KPD sei »trotz ihrer zahlenmäßigen Geringfügigkeit eine ernste Bedrohung für unser freiheitliches demokratisches Leben. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Organismus der Bundesrepublik sendet.«²¹

Es ist eine wichtige Aufgabe der Zeitgeschichte die großen Forschungslücken insbesondere auf dem Gebiet der juristischen Zeitgeschichte zu schließen. Die quellenmäßigen Grundlagen haben sich seit 2009 deutlich verbessert. Damals gelang es, eine Fülle bislang unter Verschluss gehaltener staatlicher Akten frei zu bekommen und für dieses Projekt zu erschließen. Die benutzten Quellen sind inzwischen weitgehend im Bundesarchiv verfügbar.²² Hierzu zählen die Akten der Bundesministerien des Innern, der Justiz, des Auswärtigen Amtes und des Bundeskanzleramtes, zum Teil auch des Verfassungsschutzes. Auch die Akten des Bundesverfassungsgerichts zum KPD-Prozess sind inzwischen im Bundesarchiv verfügbar. Wichtig waren ferner die im Berliner Bundesarchiv erstmals benutzten Bestände von SED und KPD. Weitere wichtige Quellen zur Geschichte der KPD gibt es in den Landesarchiven Duisburg, Stuttgart und München. Angesichts der Brisanz und Bedeutung der neuen Forschungsergebnisse wurden die wichtigsten Dokumente zum KPD-Verbot in einer Quellen-Dokumentation in diesem Buch erstmals veröffentlicht. So lässt sich die Beweisführung jederzeit quellenmäßig überprüfen.²³

Die zeitgeschichtliche Forschung hat sich bislang um das KPD-Verbot so gut wie nicht gekümmert. Den allgemeinen Konsens hat Heinrich August Winkler in einem Satz zusammengefasst, der sich in dieser Form ohne weiteres in die allgemeine Erfolgsgeschichte der Bundesrepublik einfügen lässt: »Das sorgfältig begründete Urteil war verfassungsrechtlich ebenso unanfechtbar wie jenes, das vier Jahre zuvor, am 23. Oktober 1952, die rechtsextreme SRP getroffen hatte. Politisch freilich war die KPD für die innere Ordnung der Bundesrepublik schon seit langem keine Gefahr mehr.«²⁴ Die Frage, wie ein Parteiverbot rechtsstaatlich in Ordnung sein kann, wenn

von der Partei keinerlei Gefahren ausgehen, wurde einfach nicht gestellt. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wird behauptet, nie jedoch hinterfragt. Das Gericht habe, so ein anderer Autor »im Falle des Verbotsantrages gegen die KPD aufgrund der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Prämissen nicht anders entscheiden können. Kritik am Urteil konnte und kann deshalb – außer von interessierter Seite – kaum vorgebracht werden.«²⁵ Edgar Wolfrum stellt zwar die richtige Frage, »ob es die Pflicht des wehrhaften und aus den Fehlern der Vergangenheit lernenden Rechtsstaates Bundesrepublik« gewesen sei, die KPD »zu verbieten, um den Bestand der Demokratie nicht zu gefährden?«²⁶ Dies geschieht allerdings nur, um die Frage gleich im Sinne der traditionellen Sichtweise mit einem klaren ja zu beantworten. Waren Verfahren und Verbot der KPD wirklich in Ordnung? Das ist eine Frage, die in diesem Buch zum ersten Mal gestellt und aufgrund eigener umfangreicher Forschungen beantwortet wird.

Dass die KPD und ihre Anwälte schon die Annahme des Antrags der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD für verfassungswidrig hielten, verwundert nicht. Sie argumentierten vor allem politisch. Die KPD sei eine der ersten wiederzugelassenen demokratischen Parteien, deren Politik jenen Zielen entsprochen habe, die die Siegermächte im Sommer 1945 bei ihren Beratungen in Potsdam über die Zukunft Deutschlands beschlossen hätten. Hierzu gehörten die Demilitarisierung, Denazifizierung, Dekartellisierung und Demokratisierung Deutschlands. Parteien, die mit diesen Zielen übereinstimmten, – dies sei bei der KPD der Fall – müssten in allen Teilen Deutschlands gefördert und dürften in ihrer Arbeit nicht behindert werden.²⁷ Dies umso mehr, wenn sich eine Partei, wie die KPD, »in voller Übereinstimmung mit allen in Betracht kommenden staatsrechtlichen Dokumenten und insbesondere dem

Grundgesetz«²⁸ befinde. Zudem stehe das grundgesetzliche Gebot der Wiedervereinigung einem Verbot der KPD entgegen, da die Partei nicht an möglichen gesamtdeutschen Wahlen gleichberechtigt teilnehmen könnte.²⁹ Auslegungen, die allesamt vom Gericht als Verfahrenshindernis nicht akzeptiert und zurückgewiesen wurden.³⁰

Die hier verfolgte Argumentation rückt erstmals das Verfahren selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die leitende Frage, ob und wenn ja, inwieweit geltendes Recht und geltende Gesetze im Verfahren gegen die KPD verletzt oder außer Kraft gesetzt wurden, wird zum Maßstab einer historisch-kritischen Analyse der bislang unter Verschluss gehaltenen staatlichen Akten. Dabei geht es im Wesentlichen um jene Fragen und Probleme, die in den zentralen Kapiteln dieses Buches detailliert aufgearbeitet werden.³¹

1. Druck und Einwirkung der Bundesregierung auf das Bundesverfassungsgericht: Hat die Bundesregierung politischen Druck auf das Bundesverfassungsgericht ausgeübt? Wenn ja, wie oft, wie stark, mit welchem Erfolg? Hat die Bundesregierung auf das Verfassungsgericht in Fragen und Verlauf des Verfahrens eingewirkt? Wenn ja, in welcher Form und welchem Umfang ist dies geschehen? In Schreiben, Telefonaten, persönlichen Gesprächen, gemeinsamen Besprechungen, mit geheim zu haltenden und öffentlichen Forderungen, mit Abmachungen, Anträgen, Anregungen, Wünschen und administrativen Zwängen?

2. Verletzung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen: Wie stand es um die Achtung und Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien, insbesondere der Gewaltenteilung? Gab es Kontakte, Gespräche, Absprachen zwischen der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht? Welche Rolle spielte der

Bundesverfassungsschutz als weisungsgebundene Behörde des Bundesministeriums des Innern und gleichzeitiges Hilfsorgan des Bundesverfassungsgerichts? Welche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte die Anwendung von § 35 BVerfGG statt der vorgeschriebenen Anwendung der StPO?

3. Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen von BVerfGG und StPO Wurden die Bestimmungen des BVerfGG und der StPO genauestens beachtet? Wurden beide Prozessparteien stets von allen Terminen gleich- und rechtzeitig informiert? Waren bei Zeugenvernehmungen beide Seiten vertreten? Erhielten beide Seiten unbeschränkten Zugang zu den Verfahrensakten? Wurden Geheimakten geführt? Wie kam es zu Durchsuchungsbeschlüssen des Gerichts, auf eigene Veranlassung, Antrag oder »Anregung« der Bundesregierung?

Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht war in den Anfangsjahren der Bundesrepublik eine äußerst konfliktreiche Beziehung. Im Kern ging es um die Frage, ob das neu geschaffene Bundesverfassungsgericht ein eigenständiges und unabhängiges »Verfassungsorgan« sein sollte, wie die Karlsruher Richter meinten. Oder ob es ein ganz normales Gericht sei, eingebunden in die allgemeine Gerichtsbarkeit, wie die Bundesregierung, allen voran Bundesjustizminister Thomas Dehler, immer wieder betonten. Letztlich ging es um die Frage, ob das Bundesverfassungsgericht ein Kontrollorgan oder ein Ausführungsorgan der Exekutive sei.

Wenn das Karlsruher Gericht aus Sicht der Exekutive wieder einmal »versagte« und nicht so entschied, wie die Bundesregierung es gern gesehen hätte, konnte der Bundesjustizminister schon mal außer sich geraten. »Das Bundesverfassungsgericht«, erklärte er in der sog.

Gutachten-Affäre zu den Westverträgen, sei » in einer erschütternden Weise von dem Weg des Rechts abgewichen und hat dadurch eine ernsthafte Krise geschaffen.«³² Der Bundeskanzler unterstützte die Sicht des Ministers. Was diesen ermunterte, noch eins drauf zu setzen, als die Richter nicht der gewünschten Linie der Bundesregierung folgten. Der Karlsruher Beschluss sei ein »Nullum«, so Dehler, den die Bundesregierung niemals anerkennen werde. »Die merkwürdige Geistesverfassung der Karlsruher Richter entspreche nicht mehr den Vorstellungen des Gesetzgebers, der sie eingesetzt habe.« Der größte Mangel des Gerichts sei »nicht die parteipolitische Zusammensetzung, sondern die fehlende richterliche Qualität«³³.

Der massive Konflikt zwischen Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Verfahren gegen die KPD. Während der Präsident jede Gelegenheit nutzte, das Verfahren zu verzögern, hielt der politische Druck unverändert an, endlich einen Termin für die mündliche Verhandlung anzusetzen. Dies gelang jedoch erst, nachdem der erste Präsident des BVerfG, Höpker Aschoff, im Januar 1954 gestorben war. Sein Nachfolger, Josef Wintrich, suchte wieder mehr die Nähe zur Bundesregierung. Mehrfach ersuchte er den Kanzler, den Feststellungsantrag gegen die KPD zurückzuziehen. Das wäre natürlich die eleganteste Lösung für die Karlsruher Richter gewesen. Die Möglichkeit, den Antrag der Bundesregierung als unbegründet zurückzuweisen, war, je länger das Verfahren andauerte, ebenso wenig denkbar wie eine Entscheidung, die die KPD nicht verboten hätte. Also gab es nur eine Möglichkeit, ein Urteil zu sprechen, das dem drängenden Wunsch der Bundesregierung nach einem Verbot der KPD entsprach. Das war nicht einfach.

Das Hohe Gericht war – wie viele andere Personen und Institutionen auch – davon überzeugt, dass von der KPD keine wirkliche Gefahr ausging und sie daher auch nicht verboten werden müsste. »Die KPD sei doch bereits tot«, meinte Präsident Wintrich, er »frage sich, ob man ihr noch den Gnadenstoß versetzen soll«³⁴. Da die Bundesregierung jedoch nicht bereit war, den Antrag auf ein Verbot der KPD zurückzuziehen, waren beide Seiten – wohl oder übel – aufeinander angewiesen, schon um Schaden von sich selber abzuwenden. Die sich hieraus ergebende Spannung von Konflikt und Zusammenarbeit prägte das gesamte Verfahren. Ein Scheitern des Prozesses wäre ein Desaster für beide Seiten gewesen. Die Folge war der Zwang zu enger Zusammenarbeit in allen zentralen Fragen des Prozesses. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen.

Am 24. Januar 1952 hatte das Bundesverfassungsgericht den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD angenommen. Dehler empfahl seinem Kollegen Lehr vom Innenresort, in Karlsruhe eine bundesweite Polizeiaktion anzuregen, um so viel Beweismaterial wie möglich beschlagnahmen zu lassen. Die Beweislage war noch zu dünn. Der Bundesinnenminister reichte die Anregung an den 1. Senat weiter, der sogleich einen entsprechenden Beschluss fasste. In enger Abstimmung zwischen Regierung und Gericht wurde die Operation vorbereitet und durchgeführt. Gegenüber dem Bundestagsausschuss zum Schutz der Verfassung ließ das Innenministerium jedoch erklären, »dass das Bundesverfassungsgericht die Maßnahme von sich aus angeordnet habe, die Durchführung entspreche also nicht einem Ersuchen des Bundesministeriums, sondern dem des Gerichts«³⁵.

Bundesinnenminister Lehr lud nach den zufriedenstellend verlaufenen Vorgesprächen mit Karlsruhe die Innenminister der Länder, deren Polizeibeauftragte und

Vertreter des Verfassungsschutzes auf den 28. Januar 1952 zu einer geheim zu haltenden Sitzung in das Bonner Innenministerium ein. An dieser Sitzung nahmen neben Bundesinnenminister Lehr, Staatssekretär Ritter von Lex als Leiter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung für den KPD-Prozess und Otto John als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz auch die Bundesverfassungsrichter Stein und Scholtissek als Berichterstatter in den anstehenden Parteiverbotsverfahren gegen die SRP und die KPD teil.³⁶

Zunächst erklärte Verfassungsrichter Stein den Teilnehmern, dass die Rechtsgrundlage für die Durchsuchungsaktion § 35 BVerfGG sei.³⁷ Wie mit einem Handstreich war die von § 38 BVerfGG für Durchsuchungen und Beschlagnahmen geforderte Anwendung der StPO mit ihren zahlreichen rechtsstaatlichen Einschränkungen vom Tisch gewischt. Auf diese Möglichkeit hatte wiederum Justizminister Dehler intern hingewiesen. In der Auslegung von Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht wurde § 35 als eine Art Ermächtigungsparagraph verstanden, der das Hohe Gericht vor störenden rechtlichen, gesetzlichen, ja sogar grundgesetzlichen Bestimmungen schützen sollte. Dieser Paragraph, meinte Verfassungsrichter Stein »gebe dem Gericht ziemlich freie Hand«³⁸.

Das zwischen der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht abgestimmte und am 31. Januar 1952 durchgeführte Durchsuchungsverfahren verlagerte auf die Exekutive, was laut StPO allein den am Ort des Geschehens zuständigen Richtern, Staatsanwälten und deren Hilfsorganen, der lokalen Polizei vorbehalten war. Nicht die gesetzlichen Richter ordneten an, sondern die Innenminister der Länder. Nicht die Staatsanwaltschaft bestimmte, was zu beschlagnahmen war, sondern die Polizei, in enger Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz. Dies verstieß gegen alle

diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Die Gefahr, jemals zur Rechenschaft gezogen zu werden, bestand jedoch nicht. Die Generalvollmacht des § 35 BVerfGG schien alles zu ermöglichen. »Hier ist eine Vollmacht durch die Anordnung des Gerichts gegeben«, so Bundesinnenminister Lehr, »wodurch Sie, meine Herren Kollegen in den Ländern und in den Polizeidienststellen, sowie alle von Ihnen in Bewegung gesetzten Kräfte gedeckt sind. Darauf müssen Sie sich berufen.«³⁹

Ein anderes Beispiel: Eine Woche nach Festsetzung des Termins für den Beginn der mündlichen Verhandlung kamen am 29. September 1954 der Berichterstatter für den KPD-Prozess, Bundesverfassungsrichter Stein und Regierungsrat Barthold (BMI), Mitglied der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung, im Gebäude des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe zusammen, um gemeinsam die Hauptverhandlung gegen die KPD vorzubereiten. Das Ergebnis wurde in einem 16 Seiten umfassenden, »Streng Geheim« klassifizierten Vermerk festgehalten. Richter Stein erwartete, dass die Bundesregierung für die Eröffnung des Verfahrens einen Schriftsatz vorbereitete. Dieser sollte mit dem Bundesverfassungsgericht abgestimmt werden. Außerdem sei es erforderlich, »den Entwurf dieses Schriftsatzes, der die Gliederung des Sachvortrages der Bundesregierung, d. h. ihre Beweisführung zu enthalten haben wird, anhand des in Karlsruhe liegenden Materials anzufertigen, weil gleichzeitig geprüft werden muss, ob unsere Akten mit denen des Gerichts übereinstimmen und nur dort Rückfragen bei dem Mitarbeiter des BE (=Berichterstatters Verfassungsrichter Stein, J. F.) möglich sind«⁴⁰.

Des Weiteren wurden zwischen Stein und Barthold mögliche Gutachter und Zeugen diskutiert und abgestimmt. Die Erledigung von bereits früher gegebenen Arbeitsaufträgen des Bundesverfassungsrichters wurde

abgefragt. Um den direkten Zugang zueinander zu erleichtern, stellte das Gericht der Prozessvertretung der Bundesregierung Räumlichkeiten in seinem Gebäude zur Verfügung. Ferner wurde die umstrittene Frage des freien Geleits für Vorstandsmitglieder der KPD erörtert. Welches Gericht sollte wann, welche Entscheidung fällen? Da das BVerfG darauf bestand, die Bundesregierung dagegen war, der BGH die Zuständigkeit des BVerfG in dieser Frage verneinte und nur zustimmen wollte, wenn die Bundesregierung ebenfalls zustimmte, gab es hohen Abstimmungsbedarf. Bundesanwalt Max Güde, ein Mann der Exekutive, der allerdings am BGH und nicht am BVerfG angestellt war, sollte sondieren und herausfinden, wie weit jede Seite zu gehen bereit war. Oberstaatsanwalt Kleinknecht, Referent im Bundesjustizministerium, brachte Sinn und Zweck der Kungelei zwischen den höchsten Gerichten und der Bundesregierung auf den Punkt: »Es muss vermieden werden, dass in der Frage des sicheren Geleits eine politisch ungünstig wirkende Divergenz in der Auffassung der beteiligten Staatsorgane entsteht.«⁴¹

Dieses Beispiel macht deutlich, was für ein Verfahren der KPD-Prozess war. Er war ein »Staatsprozess«, wie Verfassungsrichter Stein⁴² zutreffend das Verfahren gegen die KPD nannte. Angesichts der angeblichen, völlig überdimensionierten Bedrohung durch die KPD hatte, aus Sicht der Bundesregierung, der Staat eng zusammenzuarbeiten, allen rechtsstaatlichen Bedenken zum Trotz. Förderlich für die gewünschte Zusammenarbeit war auch, dass der Präsident des Gerichts und Vorsitzende des 1. Senats im selben Hotel wohnte wie leitende Beamte der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung. So konnte manches Gespräch zwischen Tür und Angel geführt werden, wie entsprechende Aktenvermerke belegen.⁴³ Ferner wurden sämtliche Unterlagen und Materialien, die bei Durchsuchungsaktionen beschlagnahmt worden waren,

nicht etwa in den Räumen des Gerichts, sondern in den Kellern des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Köln gelagert. So hatten die Vertreter der Prozessführenden Stelle der Bundesregierung jederzeit ungehinderten Zugang. Ein Privileg, das die Vertreter der Prozesspartei der KPD nicht hatten. Diese erhielten nicht einmal Listen der beschlagnahmten Gegenstände, wie die StPO es ausdrücklich vorschreibt.

Ein letztes Beispiel: Als Berichterstatter Stein auf Wunsch des Verfassungsschutzes am 27. Juni 1952 im Gebäude der CIA in Frankfurt einen Zeugen vernahm und darüber ein Protokoll anfertigte, stimmte dies zum größten Teil mit einer Selbsterklärung des Zeugen Jost aus Ost-Berlin überein, die 6 Wochen vorher vom Verfassungsschutz angefertigt und vom Zeugen unterschrieben worden war. Eine Ausfertigung bekamen der Verfassungsschutz und die Prozessführende Stelle der Bundesregierung. Die Anwälte der KPD erfuhren von all dem nichts, geschweige denn, dass sie vom Gericht zur Teilnahme an der Vernehmung eingeladen worden wären, wie die StPO es vorsah. Erst zu Beginn der mündlichen Verhandlung zweieinhalb Jahre später kam das rechtswidrige Vorgehen des Gerichts ans Tageslicht und führte zu heftigen Attacken der Prozessvertreter der KPD. Ein Befangenheitsantrag gegen Richter Stein wurde jedoch vom Gericht abgelehnt.

Trotz der engen Zusammenarbeit zwischen dem Bundesverfassungsrichter Erwin Stein und der Prozesspartei der Bundesregierung zog sich der Prozess weiter hin. Als neun Monate nach dem Ende der mündlichen Verhandlungen immer noch keine Entscheidung in Sicht war, erhöhte die Bundesregierung den Druck. Auf einer Pressekonferenz forderte Bundesinnenminister Schröder eine baldige Entscheidung der Karlsruher Richter. Die Bundesregierung sei der

Auffassung, »dass die Autorität und die Sicherheit des Staates und das Ansehen seiner rechtsstaatlichen Institutionen eine baldige Schlussentscheidung des Bundesverfassungsgerichts verlangen«⁴⁴. Als auch dies nichts half, wurde dem 1. Senat per Gesetz mit Wirkung zum 1. September 1956 die Zuständigkeit für den mehr als fünf Jahre dauernden KPD-Prozess entzogen, sofern das Gericht bis zum 31. August 1956 keine Entscheidung treffen würde.

Am 17. August 1956 verkündete daraufhin der 1. Senat die lang erwartete Entscheidung. Nach einem 55 Monate dauernden Verfahren wurde die KPD für verfassungswidrig erklärt und verboten. Sämtliche Ersatz- und Nebenorganisationen wurden aufgelöst, die Schaffung neuer Ersatzorganisationen verboten.

Das Vermögen der KPD sollte zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Entscheidung des Gerichts wurden »mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft«⁴⁵.

Mit dem Verbot der Partei begann die zweite große Phase der Verfolgung von Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, die bis 1968 andauern sollte. Die Polizei- und Justizbehörden, die politischen Sonderstrafkammern und Strafgerichte, von den Amtsgerichten bis zum Bundesgerichtshof stöhnten unter der Masse der Ermittlungs- und Strafverfahren. Auch die Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit waren von den Folgen des KPD-Verbots betroffen. Über 1000 Zivilprozesse mussten geführt werden, um halbwegs rechtsstaatlich korrekt aus den Miet-, Besitz- und Geschäftsverhältnissen, die von heute auf morgen endeten, herauszukommen. Allein 800 Arbeitsgerichtsprozesse mussten wegen fristloser Kündigungen geführt werden.⁴⁶ Zur Verfolgung

politischer Straftaten wurden vom Beginn der Fünfzigerjahre bis zur Reform des politischen Strafrechts 1968 insgesamt 150.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 6900 Kommunisten und solche, die man dafür hielt, wurden rechtskräftig verurteilt. Im gleichen Zeitraum wurden in der Bundesrepublik 961 NS-Täter verurteilt. Auf einen verurteilten NS-Täter kamen statistisch 7,18 verurteilte Kommunisten.⁴⁷ Auch hier kann von einer antitotalitären Äquidistanz der Bundesrepublik keine Rede sein. Prägend für den wehrhaften Staat war vielmehr neben einer ausgeprägten »Justizvergessenheit« (Norbert Frei) gegenüber alten und neuen Nationalsozialisten eine kaum zu übertreffende »Justizversessenheit« gegenüber alten und neuen Kommunisten.

Was die kommunistische Verfolgung für den Einzelnen bedeutete, geht aus einem Brief hervor, den Gerda Kahler, ehemaliges Mitglied der KPD in Wuppertal, am 10. Januar 1966 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags schrieb:

»Seit 1956, dem Jahr in welchem die KPD verboten wurde, bin ich ununterbrochen Belästigungen und Verfolgungen ausgesetzt, weil ich bei meiner politischen Tätigkeit davon ausgehe, dass mir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwar eine weitere Betätigung in der KPD untersagt, aber niemand mir das Recht nehmen kann, meine Gesinnung zu haben und diese zu äußern.

So wurden wegen Staatsgefährdung gegen mich Ermittlungsverfahren eröffnet und ohne Begründung wieder eingestellt. Eine Vielzahl Vorladungen vor die politische Polizei - denen ich allerdings nicht Folge leistete - und vor den Untersuchungsrichter, wechselten ab mit Belästigungen durch die politische Polizei in der Wohnung. Ich musste mehrere Hausdurchsuchungen über mich ergehen lassen, bei welchen auch meine privaten Briefe und andere Unterlagen durchschnüffelt wurden. Druckschriften und Bücher sind des Öfteren durchschnüffelt worden, beschlagnahmt und wieder freigegeben worden. Beamte der politischen Polizei führten mich dem polizeilichen Erkennungsdienst vor. Dort fotografierte man mich und nahm von mir 40 Fingerabdrücke ab, so, wie es sonst wohl nur bei Schwerverbrechern üblich ist.

In zwei Prozessen 1961 und 1964 wurde ich schließlich zu insgesamt 20 Monaten Gefängnis und 8 Jahren Entzug des passiven und aktiven Wahlrechts verurteilt. Wegen meines schlechten Gesundheitszustandes konnte mein

Verteidiger RA Dr. Ammann aus Heidelberg, einen Haftaufschub von einem halben Jahr bis zum 15. Januar 1966 erwirken.

Die Strafe soll ich nun - welche Humanität - im Gefängnis-Krankenhaus in Bochum verbüßen. Seit 1961, dem Jahr meiner ersten Verurteilung, kann ich bei Parlamentswahlen weder wählen, noch kandidieren. Das trifft auch für Betriebsratswahlen zu. Nach meiner Haftentlassung, die, wenn der Zeitplan der politischen Justiz eingehalten wird, 1967 erfolgt, werde ich frühestens 1972 wieder im Besitz meiner staatsbürgerlichen Rechte sein. 1956 begannen die Verfolgungen gegen mich. 1973 wird diese Etappe voraussichtlich beendet sein. Das heißt 17 Jahre politischer Terror, den ich wegen meiner kommunistischen Gesinnung durchzustehen habe.«⁴⁸

Ob die in ihren Grundrechten schwer verletzte ehemalige Kommunistin jemals eine Antwort aus dem Deutschen Bundestag bekommen hat, ließ sich in den Akten nicht klären.

-
- 1 Backes/Jesse: Vergleichende Extremismusforschung, S.187.
 - 2 Konrad Adenauer. Reden, 1917-1967, S. 163.
 - 3 Adenauer Briefe 1951-1953, Adenauer an Außenminister Robert Schuman, 23.8.1951, S. 115.
 - 4 Adenauer Briefe 1945-1947, S. 191
 - 5 OMGUS, Opinion Surveys: Records of United States occupation Headquarters, World War II, RG 260.
 - 6 Frei: Vergangenheitspolitik, S. 23.
 - 7 ADL: NL Dehler, N1-1023, Dehler an Middelhaue, Vorsitzender FDP NRW, 18.9.1950.
 - 8 GG: Art.9, Abs.2.
 - 9 GG: Art.18.
 - 10 GG: Art. 21, Abs.2.
 - 11 Morlok: Parteiverbot als Verfassungsschutz, S. 2935.
 - 12 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bs200303182bvb000101.html>
 - 13 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-004.html>
 - 14 zeit online: Ein Urteil, das Spielraum lässt, 17.1.2017
 - 15 KPD-Prozess. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 613.
 - 16 BArch: BY 1/4356, Vermerk Rische über Gespräch mit Verfassungsrichter Stein, 13.1.1967.
 - 17 ZDF: 17.8.1967. Vgl. DKP: Chronik der 60er Jahre, S.12.
 - 18 Drath: Stellungnahme zu Problemen der Fortdauer des KPD-Verbots.

- 19 *taz*: 19.8.1996, Interview mit Jutta Limbach: »Ich hätte den KPD-Verbotsantrag abgelehnt.«
- 20 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 613.
- 21 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 116, 5. Juli 1955.
- 22 Zur liberalen und erneut restriktiven Freigabep Praxis vgl. Foschepoth: »Der Staat mauert sich ein«.
- 23 Vgl. [Kap. 12](#): Die Quellen-Dokumentation. Neue historische Dokumente zum KPD-Prozess.
- 24 Winkler: Der lange Weg nach Westen, S. 184.
- 25 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 1, S. 24.
- 26 Wolfrum: Das Verbot der KPD im Jahr 1956, S.251.
- 27 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 1, S.25
- 28 Ebd. S.39
- 29 Ebd. S. 393 ff. Ausführungen Kröger.
- 30 Ebd. S.426.
- 31 Vgl. Foschepoth, Verfassungswidrig, [Kapitel 5, 7 und 8](#)
- 32 HStAS: Q 1/35, Bü 517, o. D. (März 1953, J. F.) Bemerkungen zur »Verfassungskrise« 1952, S. 4.
- 33 HStAS: Q 1/35, Bü 517, *Stuttgarter Zeitung* und *Baseler Nationalzeitung*, 12.12.1952.
- 34 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16. Gespräch Wintrich mit Gecks, 19.11.1954.
- 35 BArch: B 106/15544, Ausschusses zum Schutz der Verfassung, 28.2.1952. Vermerk für StS v. Lex.
- 36 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 1.
- 37 *BVerfGG*, § 35 lautet: »Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.«
- 38 Stein-Zitat und Näheres zu § 35 *BVerfGG* im Kapitel Die Geheimabsprachen, S. 204 ff.
- 39 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, Protokoll der Besprechung am 28.1.1952, S. 10f.
- 40 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 8, Vermerk Barthold, 28.9.1954.
- 41 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 11, Vermerk Kleinknecht, 8.10.1954, S. 429.
- 42 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 4, 28.Januar 1952, S 397.
- 43 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. B 16, Vermerk Fischler, 19.11.1954.
- 44 *Die Quellen-Dokumentation*: Dokument Nr. A 14, Schröder an Wintrich, 25.5.1956.
- 45 *KPD-Prozess*. Dokumentarwerk, Bd. 3, S. 582.

- 46 BArch: B106/151328. Der Beauftragte des BMI für die Einziehung des KPD-Vermögens, 19.2.1957.
- 47 Vgl. Foschepoth, Verfassungswidrig!, [Kapitel 9](#), S. 284 ff.
- 48 HStAS: EA 2/303, Bü 853, Gerda Kahler (Wuppertal) an die Abgeordneten des Bundestags, 10.01.1966.

1 Die KPD

Kommunistische Milieupartei und SED-gesteuerte Kaderpartei

Wirft man einen Blick in die Literatur zur Geschichte der KPD, entdeckt man eine Vielzahl von Begriffen, die dieser Partei im Laufe der Zeit zulegt worden sind. Da ist von einer revolutionären Partei, einer Massenpartei, einer Partei und Avantgarde der Arbeiterklasse, einer Klassen-, Klassenkampfpartei oder einer »marxistisch-leninistischen Kampfpartei«¹ die Rede, wie es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD heißt. In der neueren Forschung sind weitere Bezeichnungen gebräuchlich: Widerstandspartei, antifaschistische Partei, Traditionspartei, Milieupartei, Kaderpartei, Partei neuen Typs, Partei der SED oder schlicht »die Russenpartei«². Ihre Rolle in der Nachkriegszeit wird als Wiederaufbaupartei, Einheitspartei, Westpartei oder gesamtdeutsche Partei beschrieben. Angesichts der verwirrenden Vielfalt dieser Zuschreibungen stellt sich die Frage: Was für eine Partei war denn nun die KPD?³

Um das klären zu können, ist es nötig, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und zwar bis in die Anfänge der kommunistischen Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Innerhalb der Sozialdemokratie, der Partei der Arbeiterbewegung im Deutschen Kaiserreich, gab es